

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herfengasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für Land-
und ForstwirtschaftStubenring 1
1012 Wien

LAD-VD-6801/36

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
12.102/03-I 2/85Bearbeiter (0 22 2) 63 57 11 Durchwahl
Dr. Staudigl 2094

Datum

14. Mai 1985

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	26 - GE/19 85
Datum:	20. MAI 1985
Verteilt	21. Mai 1985 froh

Dr. Staudigl

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geän-
dert wird (Forstgesetz-Novelle 1985); Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-
Novelle 1985), wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgehend von den angeführten Intentionen wird die vorliegende
Novellierung des Forstgesetzes 1975 grundsätzlich begrüßt. Der-
zeit befindet sich die österreichische Forstwirtschaft und der
österreichische Wald in einer schwerwiegenden Krise. Die Waldschä-
den, zweifellos zum Teil durch forstschädliche Luftverunreini-
gungen hervorgerufen, haben ein besorgniserregendes Ausmaß ange-
nommen. Die Erhebung dieser Schäden und die damit im Zusammenhang
stehenden Verfahren führen für den Forstaufservdienst zu großen
Belastungen. Es sollte daher zur Wahrung der Kapazitäten für
diese dringenden Anliegen von nicht erforderlichen Erhöhungen des
Verwaltungsaufwandes abgesehen werden. So bringt der vorliegende
Entwurf zum Teil zusätzliche Belastungen für die Vollziehung, wes-
halb ein grundsätzliches Überdenken dieser Bestimmungen im
Interesse einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes angeregt wird.

Über die vorliegende Novelle hinaus wären nach Ansicht der NÖ Lan-
desregierung eine Novellierung der Gewerbeordnung 1973, des Dampf-
kessellemissionsgesetzes und besonders die Erlassung eines Immis-
sionsschutzgesetzes als wirksame Maßnahmen gegen das Waldsterben
wesentlich dringender einzustufen, als die Novellierung des
Forstgesetzes 1975 selbst.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu Art. I Z. 2 (§ 1 Abs. 4 lit. c):

Die hier vorgenommene Unterscheidung von Strauchflächen und die Einbeziehung bestimmter Arten in den Waldbegriff ist für den forstlichen Laien in der Natur nicht immer ersichtlich. Die Frage, ob ein derartiges Grundstück als Wald im Sinne des Forstgesetzes gilt, sollte daher zweckmäßigerweise weiterhin in einem Feststellungsverfahren geklärt werden, weshalb die Beibehaltung der bisherigen Regelung effektiver erscheint.

2. Zu Art. I Z. 3 (§ 1 Abs. 4 lit. d):

Zweifelsfrei wird durch die Aufnahme eines Mindestmaßes die Rechtssicherheit erhöht. Gleichzeitig wird dadurch aber der Vollziehung jeglicher Spielraum genommen. Gerade bei solchen kleinflächigen Baumgruppen kommt es nicht nur auf deren Flächenausmaß, sondern sehr wesentlich auch auf ihre Form und ihre Lage an, so daß die Fläche nicht alleine als Kriterium herangezogen werden dürfte. Abgesehen davon, erscheint das Flächenausmaß von 200 m² jedenfalls als zu niedrig bemessen, als schon zwei ältere Laubbäume einen Standraum von ca. 200 m² einnehmen. Vielmehr sollte das Ausmaß mit mindestens 500 m² angenommen werden, sofern eine derartige Flächenfestlegung überhaupt für erforderlich erachtet wird.

3. Zu Art. I Z. 6 (§ 13 Abs. 10):

Der hier gewählte Wortlaut wirft Probleme in Bezug auf bestehende energierechtliche Bestimmungen auf. So normiert z.B. § 10 Abs. 2 lit. c des Starkstromweggesetzes 1968, BGBl.Nr. 70/1968, daß eine Bewilligung dann erlischt, wenn der Betrieb der elektrischen Leitungsanlage nach Feststellung der Behörde unbegründet durch mehr als drei Jahre unterbrochen wird. Durch die Verwendung des Begriffes "Beendigung des Betriebes der Leitungsanlage" können sich Auslegungsprobleme ergeben, als sowohl angenommen werden kann, daß die Leitung dauernd außer Betrieb genommen werden muß (§ 10 Abs. 2 lit. b leg.cit.), aber auch, daß sie unbegründet unterbrochen worden sein muß. Aus diesem Grund wird daher ange-regt, für § 13 Abs. 10 eine Formulierung zu wählen, nach der die

- 3 -

Wiederbewaldungsfrist mit Ende jenes Kalenderjahres beginnt, in dem der Betrieb der Leitungsanlage dauernd eingestellt wird oder eine behördliche Feststellung vorliegt, daß die Leitungsanlage unbegründet mehr als drei Jahre außer Betrieb ist.

4. Zu Art. I Z. 10 (§ 16 Abs. 2):

Aus den Erfahrungen mit der Vollziehung des bisherigen § 16 Abs. 2 lit. d, so insbesondere bezüglich der Unratsablagerungen im Wald und hier vor allem mit Ablagerungen von Jauche, Klärschlamm und wilden Mülldeponien, ergibt sich, daß das Mindestausmaß von 0,5 ha viel zu hoch angesetzt ist, um die für eine sinnvolle behördliche Vollziehungstätigkeit im Sinne des § 176 Abs. 6 lit. b erforderlichen Maßnahmen setzen zu können. Vielmehr dürfte bereits eine Unratsablagerung auf einer Mindestfläche von 0,1 ha diesen Tatbestand erfüllen. Es wird daher angeregt, differenzierte Mindestflächen in diese Regelung aufzunehmen, wobei für Unratsablagerungen bereits ein Mindestausmaß von 0,1 ha eine Gefährdung darstellen sollte.

5. Zu Art. I Z. 11 (§ 17 Abs. 2):

Diese Bestimmung würde für weite Teile Niederösterreichs ein generelles Rodungsverbot bedeuten. Gerade in den waldarmen Gebieten im Osten des Bundeslandes, die aber wiederum landwirtschaftlich höchst intensiv genutzt werden, ist es praktisch unmöglich, Gründe für Ersatzaufforstungen zu erhalten. Daher könnten in diesen Gebieten selbst kleinflächige Rodungen oder auch Rodungen im höchsten öffentlichen Interesse von vornherein nicht genehmigt werden.

Zur systematischen Einordnung dieser Bestimmung wird bemerkt, daß das Erfordernis einer Ersatzaufforstung erst im § 18 geregelt wird und daher auch dort die zwingende Vorschreibung einer Ersatzaufforstung in den angeführten Fällen normiert werden müßte.

6. Zu Art. I Z. 12 (§ 17 Abs. 5):

Nach § 4 Abs. 1 leg.cit. wird eine Grundfläche, die durch Saat oder Pflanzung aufgeforstet wird, erst nach Ablauf von zehn

Jahren ab der Durchführung zu Wald. Für die Entfernung des Bewuchses innerhalb von zehn Jahren ist somit eine Rodungsbewilligung überhaupt nicht erforderlich, sodaß die Bestimmung des § 17 Abs. 5 diesbezüglich ins Leere geht. Zutreffen würde dies lediglich auf Flächen, deren Aufforstung durch Naturverjüngung erfolgt. Diese Art der Aufforstung zur Schaffung eines Kurzumtriebswaldes wird aber nur in den seltensten Fällen zur Anwendung kommen.

Die Grenzen für die Umtriebszeit bzw. für das Durchschnittsalter müßten wesentlich höher, etwa mit 25 Jahren, angesetzt werden, dies insbesondere auch aus dem Grund, als mit Kurzumtriebswäldern bisher noch keine praktischen Erfahrungen in Österreich bestehen und daher nicht vornherein unrealistische gesetzliche Beschränkungen geschaffen werden sollten.

7. Zu Art. I Z. 15 (§ 19 Abs. 3 bis 10):

Die Verpflichtung zur Übermittlung eines Lageplanes an das Vermessungsamt in § 19 Abs. 3 sollte entfallen, da sich eine solche bereits aus § 3 Abs. 2 ergibt. Auf Grund der vorgesehenen Fassung müßte davon ausgegangen werden, daß dem Vermessungsamt unabhängig vom Ausgang des Rodungsverfahrens, somit auch für den Fall der Nichtbewilligung, ein Lageplan zu übermitteln wäre.

Zu § 19 Abs. 7 wird die Beibehaltung der bisherigen Regelung angeregt: Aus der Erfahrung mit der Vollziehung des Forstgesetzes ergibt sich, daß vom Rodungsverfahren häufig Flächen betroffen sind, so insbesondere Kleinflächen, wo der Sachverhalt sowohl der Behörde als auch den Parteien bestens bekannt ist. In solchen Fällen erscheint die Durchführung einer mündlichen Verhandlung überflüssig. Es würden dadurch nur den Parteien und der Behörde unnötige Kosten erwachsen.

8. Zu Art. I Z. 19 (§ 34 Abs. 2):

Die in § 34 Abs. 2 lit. e enthaltene flächenmäßige Beschränkung für befristete Sperrungen zum Zwecke der Anlage von Wildwintergattern erscheint insofern problematisch, als es sich hierbei auch um eine Regelung zur Bekämpfung von Wildschäden im Walde handelt, zu der aber dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz mangelt. Darüber

- 5 -

hinaus wird durch diese Regelung dem für diese Materie zuständigen Jagdgesetzgeber kein Spielraum mehr für eine den jagdlichen Erfordernissen angepaßte Regelung freigelassen, sodaß auch aus diesem Grund Bedenken gegen diese Bestimmung bestehen. Diesbezüglich wird auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1984, G 81, 82/84, verwiesen.

Die Beschränkung der befristeten Sperre auf fünf Jahre kann für wissenschaftliche Zwecke (lit. f) zu kurz sein, da sich wissenschaftliche Untersuchungen meistens zwangsläufig über einen längeren Zeitraum erstrecken. Eine Verlängerungsmöglichkeit für diese Frist sollte daher vorgesehen werden.

9. Zu Art. I Z. 20 (§ 34 Abs. 4):

Schlägerungsarbeiten einschließlich der Bringung, Bauarbeiten an Forststraßen oder die Aufarbeitung von Schadhölzern erstrecken sich fast immer über vier Monate. Ebenso erscheint das Flächenmaß von 5 ha in Bezug auf Aufarbeitungsflächen von Schadhölzern (§ 34 Abs. 2 lit. c) und auf Bekämpfungsflächen (§ 34 Abs. lit. d) zu gering angenommen. Nach dieser Bestimmung würden nunmehr fast alle befristeten Sperren einer behördlichen Bewilligung bedürfen, was einen ungerechtfertigt hohen Verwaltungsaufwand bewirken würde. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung des Forstgesetzes würden die bisherigen Bestimmungen ausreichen und sollten im Interesse einer Minimierung des Verwaltungsaufwandes beibehalten werden.

Über die vorliegende Änderung des § 34 hinaus wird die Aufnahme einer notwendigen Ergänzung zu den Bestimmungen über die Beanspruchung des Waldes zu Erholungszwecken angeregt: Das Tiefschneefahren nimmt in jüngster Vergangenheit derart zu, daß dadurch bereits beträchtliche Schäden an Kulturen und Naturverjüngungen im Wald entstanden sind. Es sollte daher eine eigene derartige Beschränkung im Rahmen des Forstgesetzes statuiert werden, um noch weitergehende Schädigungen hintanzuhalten.

Ganz allgemein wird bemerkt, daß sich die Waldöffnung auf die Entwicklung der Wildschäden äußert ungünstig ausgewirkt hat. Das Wild wird durch die Waldbesucher am Ausziehen auf die Äsungsflächen gehindert und steht daher überwiegend in den dichten Einständen, wodurch es dort zu einer Verschärfung der Wildschadensituation kommt. Es wird aber auch die Bejagung des Wildes ungewein erschwert, weil das Wild bei Schußlicht kaum mehr auszieht. Verstärkt wird diese Problematik noch durch die mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1984, G 81, 82/84, mit dem die Bestimmung über die Sperre von Jagdgehögen im NÖ Jagdgesetz 1974 als verfassungswidrig aufgehoben wurde, geschaffene Situation. Mit dem Erkenntnis VfSlg. 4348 hat der Verfassungsgerichtshof eindeutig ausgesprochen, daß die Regelung der Abwehr der dem Walde aus dem Wildstand drohenden Gefahren zum Jagdrecht (Art. 15 Abs. 1 B-VG) gehört, sodaß es dem Forstgesetzgeber verwehrt ist, Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden zu treffen. Diese Wildschäden wiederum werden aber durch die im Forstgesetz ermöglichten Betretungsformen verstärkt bzw. in einigen Gebieten überhaupt erst hervorgerufen. Wenn nun der Jagdgesetzgeber die in seine Kompetenz fallenden Abwehrmaßnahmen treffen möchte, wird ihm dies durch die Verpflichtung zur Berücksichtigung des Waldöffnungsgebotes nahezu verwehrt. Unter der Geltung einer verfassungsgesetzlichen Rücksichtnahmepflicht auf die Interessen des gegenbeteiligten Gesetzgebers wird daher auch die Überprüfung der Bestimmungen über die Waldöffnung im Hinblick auf die dadurch hervorgerufenen Wildschäden an den Waldkulturen ange-regt.

10. Zu Art. I Z. 26 (§ 46 Abs. 1 lit. a):

Die Formulierung des § 46 Abs. 1 lit. a gibt zu Unklarheiten Anlaß. Nach den Erläuterungen müßte der Wortlaut richtig "einschließlich des Schutzes vor Schädigung durch jagdbare Tiere" heißen. In einem derartigen Fall würden verfassungsrechtliche

- 7 -

Bedenken gegen diese Regelung bestehen, als nach dem Erkenntnis VfSlg. 4348 die Regelung der dem Wald aus dem Wildstand drohenden Gefahren unter das Jagdrecht und damit in die Länderzuständigkeit nach Art. 15 Abs. 1 B-VG fällt. Es wird daher die Aufnahme einer eindeutigen Formulierung angeregt.

11. Zu Art. I Z. 28 (§ 59) :

Es wird begrüßt, daß die "Schlepperwege" als eine eigene Form der forstlichen Bringungsanlage nunmehr in das Gesetz aufgenommen und definiert werden. Es muß aber festgestellt werden, daß der Begriff "Schlepperwege" im fachlichen Sprachgebrauch praktisch nicht verwendet wird und daß diese Art von Wegen als "Rückewege" bezeichnet wird.

Der wesentliche Unterschied zwischen einer Forststraße und einem Rückeweg besteht in fachlicher Hinsicht darin, daß die Forststraße durchwegs der Haupterschließung dient und für den Verkehr mit Lastkraftwagen geeignet sein muß, während die Rückewege der Feinererschließung dienen und nicht mit Lastkraftwagen befahrbar sind.

Weiters fällt zu den Waldbahnen auf, daß solche in Niederösterreich und soweit bekannt auch in allen übrigen Bundesländern schon seit Jahren nicht mehr bestehen und auch zu rechnen ist, daß neue nicht errichtet werden, weshalb die diesbezügliche Bestimmung entbehrlich erscheint.

Aus diesen Überlegungen wird daher angeregt, den Begriff "Schlepperwege" durch den Begriff "Rückewege" zu ersetzen und die Definition der Forststraße im Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

"Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Lastkraftwagen geeignete und bestimmte, nicht öffentliche Straße, samt den in ihrem Zuge befindlichen"

Die Definition des Rückeweges sollte lauten: "(3) Eine Rückeweg ist ein für die Bringung bestimmter Weg, der nicht mit Lastkraftwagen befahrbar ist."

- 8 -

12. Zu Art. I Z. 30 (§ 61 Abs. 4):

In diese Bestimmung sollten über den angeführten Personenkreis hinaus auch die für die Planung befugten Fachkräfte einbezogen werden.

13. Zu Art. I Z. 31 (§§ 62 ff.):

Die bisher bestehenden Bestimmungen über die Errichtung von Forststraßen haben sich im Rahmen der Vollziehung bewährt und sollten beibehalten werden. Die vorgesehene Regelung, daß bei beabsichtigter Errichtung jeder Forststraße ein Feststellungsverfahren durchzuführen ist, wird einen beträchtlichen Verwaltungsmehraufwand hervorrufen. Darüber hinaus würde diese Regelung bezüglich der Bewilligungspflicht der Forststraßen zu einer Verzögerung des Verfahrens führen. In Niederösterreich werden jährlich durchschnittlich ca. 400 Forststraßenprojekte behandelt, wobei nur etwa ein Drittel davon bewilligungspflichtig ist. Die neue Regelung würde bedeuten, daß nunmehr zunächst 400 Feststellungsbescheide zu erlassen wären und sodann für die bewilligungspflichtigen Forststraßen noch weitere 130 Bewilligungsverfahren samt den darin zu ergehenden Bescheiden erforderlich würden, während bisher mit ca. 130 Bescheiden im Jahr das Auslangen gefunden wurde.

Im § 63 sollte entsprechend den Ausführungen zu Art. I Z. 28 der Begriff "Schlepperweg" durch den Begriff "Rückweg" ersetzt werden. Darüber hinaus wird bemerkt, daß die Frist von einer Woche unrealistisch erscheint, weshalb die Meldefrist mit vier Wochen festgesetzt werden sollte. Nur dann hätte die Forstbehörde überhaupt eine Möglichkeit, die allenfalls erforderlichen Erhebungen durchzuführen.

14. Zu §§ 68 und 69:

Über den vorliegenden Entwurf hinaus wird auf ein in der Vollziehung des Forstgesetzes bisher aufgetretenes Problem hingewiesen: Die §§ 68 und 69 regeln die Bringungsgenossenschaften. Im § 69 ist normiert, wann und unter welchen Voraussetzungen die Behörde auf Antrag der Mehrheit der Beteiligten eine Minderheit durch Bescheid zu verhalten hat, der zu bildenden Genossenschaft beizutreten (Bringungsgenossenschaft mit Beitrittszwang).

Eine Regelung darüber, was zu geschehen hat, wenn der Grundeigentümer oder der Nutzungsberechtigte einer solchen Genossenschaft nicht angehören, aber Mitglied werden wollen und eine Mitgliedschaft von den übrigen Genossenschaf tern abgelehnt wird, ist im Gesetz derzeit nicht enthalten. Gerade die Praxis hat gezeigt, daß dieser Fall relativ häufig eintritt und derzeit nur in der Art gelöst werden kann, daß einem Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Bringungsrecht gemäß § 66 eingeräumt wird.

Die Regelung für die Bildung der Bringungsgenossenschaften auf der Basis einer freien Übereinkunft der Beteiligten bzw. eines Mehrheitsbeschlusses der Beteiligten und behördlicher Beiziehung der widerstrebenden Minderheit ist in den §§ 74 ff. WRG 1959 augenscheinlich nachgebildet.

§ 81 WRG 1959 enthält auch eine Bestimmung über die nachträgliche Einbeziehung von Liegenschaften einer Genossenschaft. Eine ähnliche bzw. gleichartige Regelung sollte daher auch für das Forstgesetz getroffen werden.

Diese Regelung könnte folgendermaßen lauten:

"§ 69a

Nachträgliche Einbeziehung in Bringungsgenossenschaften

(1) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Grundeigentümern, den dinglich Berechtigten oder den Nutzungsberechtigten an Waldgrundstücken, können auch nachträglich solche Personen in die Genossenschaft einbezogen werden.

(2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit ihr satzungsgemäßer Zweck nicht geändert wird, Eigentümer, dinglich Berechtigte oder Nutzungsberechtigte an Waldgrundstücken, die sich im Bereiche des genossenschaftlichen Unternehmens oder der genossenschaftlichen Anlage befinden, auf ihren Antrag nachträglich in die Genossenschaft einzubeziehen, wenn ihnen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluß etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen."

15. Zu Art. I Z. 41 (§ 100 Abs. 1):

Diese Regelung dürfte in der Praxis zu Problemen Anlaß geben. Derzeit gibt die Dienststelle für Wildbach- und Lawinenverbauung der Behörde Anregungen für allenfalls notwendige vorzuschreibende Maßnahmen. Soferne nunmehr ein Vorschlagsrecht der Dienststelle im Gesetz eingeräumt wird, kommt dieser Dienststelle Parteistellung im Verwaltungsverfahren zu (Art. I Z. 44). Soferne nun ein Vertreter der Dienststelle dem Verfahren als Sachverständiger beigezogen wird, hätte dieser Vertreter sowohl als Parteienvertreter als auch als Sachverständiger aufzutreten. Diese Doppelstellung dürfte aber nicht mit den Verfahrensgrundsätzen zu vereinbaren sein.

16. Zu Art. I Z. 52 (§ 107 Abs. 3 lit. b):

Die bisherige Regelung, wonach die praktische Tätigkeit in einem Forstbetrieb ausgeübt werden soll, hat sich bewährt. Auch die Tätigkeit im Forstaufservdienst und im Beratungsdienst erfordert grundsätzliche praktische Kenntnisse über die forstbetrieblichen Angelegenheiten. Um die Möglichkeit der Praxisableistung sicherzustellen, sollten die Österreichischen Bundesforste verpflichtet werden, diese Praxis in allen ihren Forstbetrieben zu ermöglichen.

17. Zu Art. I Z. 58 (Unterabschnitt VIII B):

Zu § 120 Abs. 1 lit. b wird bemerkt, daß es schon bisher nicht sehr befriedigend war, daß für die Aufnahme in die Fachschule nur das vollendete 16. Lebensjahr erforderlich ist. Eine noch weitere Herabsetzung des Mindestalters gibt aber zu einer Vielzahl von Problemen Anlaß. Der Absolvent der Forstfachschule kann sofort als Forstwart fungieren und die Einteilung eines Forstwartes hat in einem Forstbetrieb sehr wesentliche Auswirkungen auf die Pflichtanzahl. Gemäß § 113 Abs. 3 lit. b sind Restflächen von 500 bis 1000 ha dann unberücksichtigt zu lassen, wenn im Pflichtbe-

- 11 -

trieb ein Absolvent der Forstfachschule beschäftigt ist. Es ist fraglich, ob ein Forstwart im Alter von 16 Jahren als Hilfsorgan für den Forstwirtschaftsführer oder den Förster die ihn treffenden Pflichten erfüllen wird können. Überdies kommt diesem Forstwart dann auch die Aufsicht über die Forstfacharbeiter zu, wobei Forstfacharbeiter ihre Ausbildung aber frühestens mit 18 Jahren abgeschlossen haben können.

Es sollte daher geprüft werden, ob nicht vor dem Eintritt in die Forstfachschule eine Praxis oder eine Forstfacharbeiterausbildung vorgesehen werden sollte.

Nach § 120 Abs. 2 muß die geistige Eignung - sofern nicht die Bestimmungen des Abs. 3 (und nicht wie in der Novelle vorgesehen des Abs. 4) zum Zug kommen - grundsätzlich durch eine Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden. Im Interesse einer weitestgehenden Angleichung an die Aufnahmebedingungen der landwirtschaftlichen Fachschulen sollte geprüft werden, ob nicht eine ähnliche Lösung wie es z.B. derzeit das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBI. 5025-0 vorsieht, getroffen werden sollte.

Gemäß § 21 Abs. 3 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes ist die Eignung als gegeben anzunehmen, wenn der Aufnahmewerber in jener Schulstufe, an welche die Fachschule anschließt, einen günstigen Schulerfolg erzielt. Ein solcher liegt vor, wenn das Abschlußzeugnis der in Betracht kommenden Schulstufe in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält und überdies keinen schlechteren Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen als 2,8 aufweist, wobei jeweils die Noten aus Fremdsprachen, geometrischem Zeichnen und Kurzschrift außer Betracht bleiben. Durch eine derartige Bestimmung würde auch ohne aufwendige Aufnahmeprüfung die Gefahr beseitigt, daß das Unterrichtsniveau der Fachschule negativ beeinträchtigt wird.

§ 122 Abs. 2 verlangt für die Qualifikation eines Fachschuldirektors nicht nur die Vollendung des einschlägigen Diplomstudiums an der Universität für Bodenkultur, sondern darüber hinaus die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forst-

dienst. Ob letztere die in erster Linie "zur Sicherung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung und der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes" (§ 104) eingeführt wurde, für die Tätigkeit eines Fachschuldirektors unbedingt erforderlich ist, erscheint zweifelhaft. Viel wichtiger dürfte hingegen auch für den Leiter der Forstfachschule neben dem einschlägigen Universitätsstudium die Befähigungsprüfung für den forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst sein, als dadurch eine entsprechende pädagogische Ausbildung belegt wird. Abs. 2 sollte daher die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst als Erfordernis für den Direktor der Fachschule vorsehen.

18. Zu Art. I Z. 60 (§ 137 Abs. 1):

Die forstliche Bundesversuchsanstalt soll ein Bindeglied zwischen der Wissenschaft und der forstlichen Praxis sein. Aus diesem Grund dürfte es unbedingt erforderlich sein, daß der Direktor Forstwirt sein muß, wie es auch bisher für den wissenschaftlichen Direktor vorgesehen war.

19. Zu Art. I Z. 68 (§ 170 Abs. 8):

Die vorgesehene Ausweitung der Verpflichtung zur Vorlage von Akten führt zu einem weiteren Verwaltungsmehraufwand und stellt vor allem eine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Parteien dar, da diese in jedem Falle mit der Verwirklichung ihrer Vorhaben aus Zweckmäßigkeitsgründen solange zuwarten müssen, bis der Akt mit dem Bemerkung, daß keine Beschwerde eingebracht wird, rücklangt. Durch die Anführung des § 170 Abs. 2 ergibt sich darüber hinaus, daß auch ein Beschwerderecht gegen Bescheide des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gegeben wäre.

20. Zu Art. I Z. 73 (§ 174 Abs. 4 lit. b Z. 2):

Die hier im Wege einer Strafbestimmung beabsichtigte Beschränkung des Sammelns von Beeren und Pilzen gibt zu Bedenken gegen ihre Verfassungsmäßigkeit Anlaß. Allein aus den Gründen der Wahrung des biologischen Gleichgewichtes dürfte sich noch nicht die Einordnung in den Kompetenztatbestand "Forstwesen einschließlich des

- 13 -

Triftwesens" (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) ableiten lassen. Bei einem derart weitgehenden Verständnis würde letztlich der Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenwelt im Walde unter diesem Kompetenztatbestand zu subsumieren sein und die Zulässigkeit und Reichweite diesbezüglicher landesgesetzlicher Regelungen in Frage stellen. Insbesondere bereitet dabei auch die Abgrenzung zu den unter Art. 15 Abs. 1 B-VG fallenden Naturschutzregelungen der Länder Schwierigkeiten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 14 -

LAD-VD-6801/36

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

